
634/J XXIII. GP

Eingelangt am 03.04.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Mag. Heribert Donnerbauer,
Kolleginnen und Kollegen
an die Frau Bundesministerin für Justiz

betreffend rechtswidrige Versicherung eines Konkursrichters

Im Untersuchungsausschuss betreffend Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und andere Finanzdienstleister ist im Zusammenhang mit der Untersuchung der Causa Atomic in öffentlicher Sitzung folgendes hervorgekommen:

Der Masseverwalter im Firmenkonkurs Atomic for Sports GmbH Dr. Karl Ludwig Vavrovsky hat für den zuständigen Konkursrichter Dr. Gregor Sieber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die den Konkursrichter vor Schadenersatzansprüchen und vor Ansprüchen aus dem Organrückgriff im Amtshaftungsverfahren schützt, wenn der Konkursrichter einem Vorschlag des Masseverwalters folgt oder diesen konkursgerichtlich bewilligt. Umgekehrt ist der Konkursrichter nicht geschützt, wenn er Vorschläge des Masseverwalters ablehnt oder nicht bewilligt. Der Richter wusste aktenkundig von dieser Versicherung.

Demnach ist der Masseverwalter durch die jeweilige konkursgerichtliche Genehmigung rechtlich abgesichert, und der Konkursrichter haftet nur dann, wenn er Vorschlägen des Masseverwalters nicht entspricht.

Die Leistungen der Haftpflichtversicherung umfassen nach dem Versicherungsvertragsgesetz bzw. den Allg. Versicherungsbedingungen in der Regel nicht nur die Befriedigung von zu Recht bestehenden Ersatzansprüchen sondern auch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von bestrittenen Ansprüchen. Eine Haftpflichtversicherung hat damit zusätzlich die Funktion einer Rechtsschutzversicherung im Passiv-Prozess unter Umständen sogar einschließlich der Verteidigungskosten in einem Strafverfahren. Schließlich würde der Richter eine die Leistungsfreiheit der Versicherung bewirkende Obliegenheitsverletzung begehen, wenn er einen allfälligen Fehler wahrheitsgemäß zugibt.

Unter diesen Umständen bewirkt die beschriebene Vorgangsweise offenkundig, dass eine objektive konkursgerichtliche Überwachung des Masseverwalters nicht mehr gewährleistet sondern geradezu verunmöglicht wird. Wie das Konkursverfahren Atomic überdeutlich zeigt, können auch die ohnehin eng begrenzten Rechtsmittelmöglichkeiten des Gemeinschuldners gegen ein solches Zusammenwirken von Konkursrichter und Masseverwalter keine wirksame Abhilfe schaffen.

Weiters bewirkt diese Vorgangsweise, dass die Organrückgriffsbestimmungen des Amtshaftungsrechts in gesetzwidriger Weise unterlaufen werden.

Hinzu kommt, dass durch den Versicherungsschutz dem Konkursrichter ein geldwerter Vorteil jedenfalls in Höhe der Versicherungsprämie zugewendet wird, die er hätte aufwenden müssen, wenn er sich selbstständig gegen solche Ersatzansprüche versichert hätte.

Der Masseverwalter im Atomic-Konkurs hat sich vor dem Untersuchungsausschuss darauf berufen, dies sei im Sprengel des LG Salzburg üblich gewesen und beruhe überdies auf einem diese Vorgangsweise zulassenden Erlass des Justizministeriums. Andererseits liegt dem Untersuchungsausschuss auch die Aussage einer Auskunftsperson vor, wonach ihr eine Vorgangsweise wie die beschriebene außerhalb des genannten Gerichtssprengels nicht bekannt sei, jedenfalls im Sprengel des OLG Wien sei das absolut nicht üblich.

Die anfragenden Abgeordneten verkennen nicht die Problematik eines unter Umständen betragslich hohen Haftungsrisikos von Konkursrichtern, die über hohe Streitwerte absprechen. Vergleichbares gilt aber auch für Richter in anderen Verfahren und für Organwalter in Verwaltungsbehörden.

Dies rechtfertigt daher nach Ansicht der anfragenden Abgeordneten in keinem Fall eine Konstruktion, die die richterliche Objektivität grundsätzlich in Frage stellt, die Bestimmungen über den Organrückgriff im Amtshaftungsrecht de facto in ihr Gegenteil verkehrt und die Annahme von geldwerten Vorteilen durch unabhängige Richter geradezu fördert.

Es würde zurecht als skandalös angesehen, wenn etwa ein Sachwalter zugunsten des Pflschafts- oder Familienrichters, die Telekom zugunsten des Telekomregulators, eine Bank zugunsten der Finanzmarktaufsicht, ein Staatsanwalt zugunsten des Untersuchungsrichters, ein Sozialversicherungsträger zugunsten der staatlichen Aufsichtsorgane oder ein Baubewilligungswerber zugunsten der Baubehörde eine Versicherung abschließt, die die Haftung dann ausschließt, wenn und solange der Richter oder das Verwaltungsorgan im Sinne des Antragstellers oder der zu überwachenden bzw. zu beaufsichtigenden Person oder Körperschaft vorgeht. Eine privatrechtliche ex-ante-Zusage, das Aufsichts- oder Entscheidungsorgan schad- und klaglos zu halten, wäre zweifellos sittenwidrig. Nichts anderes kann für den Abschluss einer Versicherung mit eben demselben Zweck gelten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Seit wann ist dem Bundesministerium für Justiz die eingangs geschilderte Problematik dem Grunde nach und im beschriebenen Fall aus Salzburg bekannt?
2. Wie beurteilt das Justizministerium die rechtliche und praktische Problematik der in der Einleitung beschriebenen Vorgangsweise?
3. War oder ist der Abschluss einer solchen Versicherung nur im Zuständigkeitsbereich des (damals einzigen) Konkursrichters des LG Salzburg üblich?

4. Wurde das auch in anderen Gerichtssprengeln bei Konkursverfahren und bei anderen Verfahren so gemacht, wenn ja, seit wann, wo, in wie vielen Fällen insgesamt und in welchen konkreten Fällen?
5. Beruht diese Vorgangsweise auf einem Erlass oder einer entsprechenden Rechtsmeinung o. dgl. des Justizministeriums?
6. Wenn ja:
 - a. Wie lautet der Wortlaut dieses Erlasses bzw. dieser Rechtsmeinung?
 - b. Wann wurde darüber im Justizministerium entschieden?
 - c. Auf wessen Initiative geht diese Rechtsmeinung zurück?
 - d. An wen und wann wurden welche Auskünfte zu diesem Thema erteilt?
 - e. Welche Abteilungen und Personen im Justizministerium waren in die Vorbereitung und Erledigung eingebunden?
7. Was hat das Justizministerium unternommen, um derartige Missbräuche abzustellen?
8. Ist eine solche Vorgangsweise disziplinar?
9. Ist die Annahme eines von einem Dritten gewährten Versicherungsschutzes, ohne dafür eine angemessene Prämie zu bezahlen, durch einen Richter als Annahme eines geldwerten Vorteils zu qualifizieren ?